

**Stellungnahme der Abteilung Finanzen und Controlling zum Bericht des
Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2020**

Vorbemerkungen:

Wir bedanken uns für die sachliche und ergebnisorientierte Prüfung des Jahresabschlusses 2020. Diese ist in enger Abstimmung mit den Prüfern sowie den zuständigen Beschäftigten auf Seiten der Kreisverwaltung erfolgt.

Ganz besonders hervorzuheben ist, dass das Revisionsamt für den Jahresabschluss 2020 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt hat.

Zu den vorgetragenen Prüfungsfeststellungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Prüfungsfeststellung Nr. 1, Seite 3

Zunächst wird auf die Stellungnahmen Nr. 1 zu den Prüfungsfeststellungen der Jahre 2015 bis 2019 verwiesen.

Die Abteilung Finanzen und Controlling ist aufgrund der knappen Fristen, auch in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft und der zunehmenden Aufgabenbelastung nicht in der Lage, den Jahresabschluss des Kreises fristgerecht aufzustellen. Festzustellen ist jedoch, dass die Überschreitung des Stichtages von Jahr zu Jahr geringer wird.

Im Zuge der 228. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2021: Landkreise“ wurde hierzu eine Auswertung bei den teilnehmenden Landkreisen erstellt. Auch hierin wird die positive Entwicklung beim Landkreis Bergstraße erkennbar:

Ansicht 7 zeigt die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufstellungen der Jahresabschlüsse mit den gemäß HGO vorgeschriebenen Zeitpunkten.

Aufstellung ¹⁾ der Jahresabschlüsse (in Arbeitstagen ²⁾)					
	2016	2017	2018	2019	2020
Bergstraße	202	102	160	124	29
Fulda	126	92	96	99	41
Gießen	126	131	41	104	-
Odenwald	258	218	115	264	-
Schwalm-Eder	72	17	13	45	14
Vogelsberg	-2	0	-1	-1	-1
Waldeck-Frankenberg	397	147	273	274	-

1) Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet. Als Datum der tatsächlichen Aufstellung wurde das Datum des Beschlusses des Jahresabschlusses durch den Kreisausschuss gewählt.

2) Kalendertage abzüglich Samstage, Sonntage und Feiertage.

Quelle: Eigene Erhebungen, Jahresabschlüsse, Kreistagsbeschlüsse; Stand: Juli 2021

Prüfungsfeststellung Nr. 2, Seite 6

Während der Prüfung erfolgte in Abstimmung mit der Abteilung Revision eine Korrektur im Bereich der Finanzanlagen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses.

Prüfungsfeststellung Nr. 3, Seite 12

Die Feststellung der Revision ist zutreffend, die Aufarbeitung und Bereinigung der Differenzen befindet sich in Arbeit.

Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 14

Diese Feststellung war bereits Thema im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

Von Seiten der Abteilung Revision sowie der Abteilung Finanzen und Controlling wurden die gegensätzlichen Rechtsauffassungen zur Thematik ausgetauscht. Im Unterausschuss des HFPA am 23.10.2020 verständigte man sich damals darauf, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Entgegen unserer Rechtsauffassung haben wir den ausgegebenen Bestand der Handvorschüsse in Höhe von 10.120,00 € auf die Kontengruppe 28 umgebucht.

Weiterhin wurde der Tagesabschluss zum 31.12. (zur jeweiligen Jahresrechnung) um eine Fußnote mit der Bezeichnung „Nachrichtlich: Summe der zum 31.12. ausgegebenen Handvorschüsse: XX €“ ergänzt. Eine unterjährige Darstellung und die Angabe der tatsächlichen Bestände erfolgt nicht.

Mit dieser nachrichtlichen Darstellung außerhalb der Zahlwege wird verdeutlicht, dass der ausgegebene Betrag der Handvorschüsse *nicht* von der Erklärung des Fachbereichsleiters Kreiskasse über den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand erfasst wird und damit auch die Bestimmungen der §§ 4 und 22 der GemKVO eingehalten werden.

Im Schlussgespräch zur Prüfung des Jahresabschluss 2020 konnte leider hier keine einvernehmliche Lösung des Sachverhaltes erreicht werden.

Dies führt letztendlich dazu, dass die Abteilung Finanzen und Controlling zu ihrer seitherigen Rechtsauffassung zurückkehrt und die ausgegebenen Handvorschüsse (im Jahre 2021 insgesamt 8.710,00 €) als Forderungen gegenüber dem oder der jeweils zur Führung des Handvorschusses ermächtigten Person bilanziert. Auf diesem Wege wird eine Überwachung und ggf. Auflösung des jeweiligen Handvorschusses gewährleistet. Die ausgegebenen Mittel stellen keine Kassenmittel des Kassenverwalters nach § 22 GemKVO dar. Sie sind nicht in seinem Verfügungsbereich und dürfen demnach nicht in den jeweiligen Tagesabschluss fließen.

Prüfungsfeststellung Nr. 5, Seite 19

Wir verweisen an dieser Stelle gerne an unsere Stellungnahme im Rahmen der Prüfung 2018 und 2019.

Ab dem Jahre 2021 wird keine investive Schulumlage mehr geleistet.

Prüfungsfeststellung Nr. 6, Seite 20

Die Abteilung Gefahrenabwehr nimmt zu der Prüfungsfeststellung wie folgt Stellung:

Im Zuge der Überführung des Eigenbetriebes Leitstelle/Rettungsdienst zurück in die Kreisverwaltung wurde ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich mit rd. 366 T€ gebildet. Eine Verrechnung des entstandenen Überschusses bei der vorherigen Neukalkulation der Leitstellengebühr im Jahr 2017 (Inkrafttreten der letzten Änderung der Rettungsdienst-/Leitstellengebührensatzung zum 01.01.2018) fand nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) kann bei Benutzungsgebühren bzw. der Ermittlung der Kosten ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll.

Kostendeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe des § 10 Abs. 2 KAG wird derzeit eine entsprechende Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentrale Leitstelle vorbereitet und durchgeführt.

Die Auflösung des Sonderpostens wird hierbei mitberücksichtigt.

Prüfungsfeststellung Nr. 7, Seite 22

Die Feststellung ist zutreffend.

Prüfungsfeststellung Nr. 8, Seite 22

Auf die Bildung der im Bericht genannten freiwilligen Rückstellung wird verzichtet.

Prüfungsfeststellung Nr. 9, Seite 23

Die Umsetzung des Bruttoprinzips bei den Förderprogrammen erfolgt ab dem Jahresabschluss 2021.

Prüfungsfeststellung Nr. 10, Seite 38

Gerne verweisen wir hierzu auf unsere Antwort zur Feststellung Nr. 3.

Prüfungsfeststellung Nr. 11, Seite 50

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 GemKVO ist der Bericht der Kassenprüfung dem Landrat bzw. dem Finanzdezernenten vorzulegen.